

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 8=28 (1862)

Heft: 5

Artikel: Zur Bekleidungsfrage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93209>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVII. Jahrgang.

Basel, 5. Februar.

VIII. Jahrgang. 1862.

Nr. 5.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1861 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7.—. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland.

Der Bekleidungsfrage.

Der schweizerische Bundesrat hat an sämtliche eidgenössische Stände unterm 15. Januar folgendes Kreisschreiben erlassen:

Die verschiedenen, mit Bezug auf die Bewaffnung und Bekleidung der eidgenössischen Truppen noch unerledigten Fragen erlauben im gegenwärtigen Zeitpunkte noch nicht, ein Reglement über Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres in neuer und einheitlicher Redaktion herauszugeben, wie solches beim Erlaß der Abänderungen zum Reglement vom 17. Jenner v. J. beabsichtigt wurde. Von den pendenten Fragen, deren Erledigung einen wesentlichen Einfluß auf die Redaktion des neuen Reglements ausüben müssen, nennen wir die Frage der Bewaffnung der Infanterie mit einem neuen Gewehre, die Frage der Einführung einer neuen Munition und die Veränderung des Lederwerkes bei den Scharfschützen, sowie die Frage über das neue Pferdequipement. Trotz der Schwierigkeiten, die sich der Einführung so wesentlicher Neuerungen entgegenstellen und trotz der allseitigen Prüfung, welche die Sache erfordert, hoffen wir doch, daß in nicht ferner Zeit die Herausgabe eines neuen Bekleidungsreglements möglich sein wird. Inzwischen wird das waltende Provisorium dazu benutzt werden, den bezüglich der neuen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände gemachten Erfahrungen möglichst Rechnung zu tragen.

Bereits hat sich auch infolge der von unserm Militärdepartement einverlangten Ansichten der Eid. Militärbehörden und der Herren eidg. Inspektoren die Wünschbarkeit herausgestellt, das neue Bekleidungsreglement in einigen Theilen abzuändern. Der Bundesrat nimmt um so weniger Anstand, diesen Wünschen durch Aenderung einiger Bestimmungen des neuen Reglements und durch Erläuterung anderer entgegen zu kommen, als dadurch im Grunde die Uniformität keine Störung erleidet.

Die Bestimmungen des neuen Bekleidungsreglements, die wir einer Abänderung unterworfen und

dieselben, die wir an deren Stelle gesetzt haben, sind folgende:

Erster Theil.

Bekleidung.

I. Kopfbedeckung.

§. 2. Ziffer 7, Litt. a und b wird ersetzt durch folgenden Paragraphen Korpsärzte und Stabspferdärzte:

a. Offizierskäppi mit der Nummer des Korps und ohne weiteres Abzeichen der Waffe. Die Schwadronärzte tragen die Nummer einer Kavalleriekompagnie des betreffenden Kantons. Garnitur der Korpsärzte von vergoldetem Metall, der Korpspferdärzte silberpläuiert. Pompon für alle Aerzte cornblumenblau.

b. Feltmütze (Kopfrand von schwarzem Sammet). Zusatz zu §. 3. Im achten Allnea soll es heißen: Die Farben des Pompon sind die im bisherigen Bekleidungsreglement vorgeschriebenen, mit der Ausnahme, daß bei der I. Centrumkompagnie die obere Fläche (Hälfte) der Kugel weiß, die untere roth und bei den Krankenwärtern der Pompon cornblumenblau ist.

II. Oberkleid.

§. 10 erhält folgenden Zusatz: Der Waffenrock der Aerzte und Korpspferdärzte ist von cornblumenblauem Tuch, Kragen und Aufschläge an den Ärmeln von schwarzem Sammet.

Vierter Theil.

Kleine Ausrüstung.

§. 26. Zusatz: Den Kantonen bleibt es freigestellt, den Deckel des Brodsackes aus schwarz getränktem Trich anzufertigen. Der Brodsack wird auf der linken Seite getragen.

Fünfter Theil.

Persönliche Bewaffnung und dazu gehörende Ausrüstung.

§. 29. Statt der Verlängerungsschnalle am Hintertheil des Leibgurtes wird ein Doppelknopf mit einer beweglichen Schlaufe zur Verengerung und Erweiterung des Leibgurtes angebracht.

Zusatz zum gleichen §. Zum Zusammenhalten der Säbel- und Bajonetscheide ist eine Doppelschlaufe anzubringen und an der Bajonetscheide zu befestigen.

Abänderung des §. 30 bezüglich des Anbringens der Raumnadel:

An der Außenseite rechts neben dem Kapseltäschchen eine besondere Schlaufe zum Einsticken der Raumnadel.

Zusatz zum gleichen Artikel:

Unter dem innern Deckel der Patronatstasche wird eine Lederhülse nebst Riemchen mit Lederknopf nach Zeichnung, oder ein Täschchen zum Aufbewahren des Schußziehers für das Jägergewehr angebracht.

S e c h s t e r Theil.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

Zusatz zu §. 38 Lit. b. Den Kantonen ist jedoch gestattet, die bisherigen Kuppel in einen gerade geschnittenen, aus einem Stück bestehenden Leibgurt umzuändern, welcher vornen mit einer vierseitigen Dornschnalle (mit messingenem Dorn) zum Einschnallen versehen ist.

Indem wir Ihnen obige Abänderungen zu genauer Nachachtung mittheilen, fügen wir denselben folgende erläuternde Bemerkungen bei:

1. Kopfbedeckung und Oberkleid der Aerzte.

Das neue Reglement sprach sich mit Bezug auf diese Gegenstände nicht mit der gehörigen Klarheit aus. Bezüglich der Kopfbedeckung vermisste man bisher auch die bei dem östern Uebertritt von einer Waffe zur andern so nothwendige Gleichförmigkeit, die nun beim Wegfallen aller besondern Auszeichnungen für die einzelnen Waffengattungen hergestellt ist.

2. Pompon für die I. Centrum-Kompagnie.

Es hat in den Kantonen vielfach Anstoß erregt, daß nachdem die Flamme durch das neue Reglement abgeschafft war, kein Unterschied mehr besthele zwischen dem Pompon des großen und kleinen Stabes und demjenigen der I. Centrumkompagnie. Dem ist nun durch den bezüglichen Zusatz abgeholfen.

3. Brodsack.

Bezüglich dieses Ausstattungsgegenstandes ist vielfach die Klage laut geworden, daß amerikanische Ledertuch sei nicht solid genug; eingezogene Erfundungen haben jedoch darqethan, daß wo dieser Stoff nicht die gehörige Ausdauer zeigte, die Schuld an der Wahl einer schlechten, statt einer guten Qualität lag. Wir empfehlen daher den Kantonen, sich nicht durch Rücksichten auf Wohlfeilheit des Stoffes zur Anschaffung einer schlechten Qualität verleiten zu lassen. Als passendes Surrogat für das amerikanische Ledertuch kann auch ein stark getränkter Tüll (toile pointe noire) verwendet werden, wovon Ihnen vom Militärdepartement ein Muster zugesandt werden wird.

4. Leibgurt.

Keiner der neuen Ausstattungsgegenstände hat eine so verschiedene Beurtheilung gefunden, als das für

das Ceinturon aufgestellte Modell. Es ist daher auch die Frage, ob dasselbe beizubehalten oder abzuändern sei, einer ganz speziellen Prüfung unterworfen worden. Dieselbe hat zu dem Resultate geführt, für neue Anschaffungen das bisherige dreitheilige und schiefgeschnittene Ceinturon im Wesentlichen beizubehalten, und wir stehen nicht an, die Gründe dafür näher aus einander zu setzen, da man vielfach die Beweggründe, welche zu der bisherigen Form des Leibgurtes geführt haben, nicht gehörig bekannt und gewürdigt zu haben scheint.

Der Grund, der für den Leibgurt angenommenen Form ist ein wesentlich sanitärischer. Der Leibgurt kommt auf eine Stelle zu liegen, welche mit Auschluß der Wirbelsäule frei von jeder knöchernen Unterlage ist und übt einen empfindlichen Druck auf den Magen. Der Druck auf dieses wichtige Organ wird um so lästiger, je mehr der Gurt geneigt ist, aufwärts in die Gegend des Magenmundes zu steigen und je mehr der Magen mit Speisen gefüllt ist. Der gerade Gurt unterbindet förmlich den Leib an seiner nachgiebigsten Stelle. Daher wurde ein Schnitt gewählt, durch welchen der Leibgurt von den Hüftknochenrändern abwärts in die untere Nabelgegend bogenförmig geführt wird. Dadurch umgeht das neue Modell die höher gelagerten, empfindlichen Organe und umgürtet nur solche Theile, welche durch ihre natürliche Anlage eine größere Widerstandsfähigkeit besitzen. Der Gurt erleichtert auf diese Weise das Atmungsvermögen, indem er die Verdauungsorgane, statt sie zu drücken, wie beim gerade geschnittenen Modelle, wohlthuend unterstützt.

Dieß die Gründe, warum der Bundesrath s. 3. dem bogenförmigen Schnitte den Vorzug gab und warum er auch jetzt noch und bis weitere Erfahrungen das Gegentheil darthun, sich für Beibehaltung des neuen Modells um so mehr entscheiden muß, als bei Urfertigung eines dreitheiligen Gurtes die Hautabfälle sich besser verwerten, überhaupt die Einbeziehung des Rohstoffes ohne Nachtheile für die Solidität des Produktes sich leichter und daher ökonomischer machen läßt, als wo die ganze Gurtlänge aus einem Stücke herausgeschnitten werden muß.

Ein anderer Einwurf, welcher dem Gurt gemacht wurde, betrifft die Oehre, welche auf die Hüftknochen zu liegen kommen und von welchen man eine Verlehrung dieses Körperteiles befürchtete. Diese Oehre nun sind einestheils nothwendig, um den bogenförmigen Schnitt herzustellen und anderntheils tragen sie wesentlich dazu bei, dem Gurte da, wo er am meisten dem Aufrollen ausgesetzt ist, die nötige Solidität zu verschaffen. Was nun obige Befürchtung anbetrifft, so verschwindet dieselbe ganz, wenn die Oehre nicht allzu groß sind und nicht über die Kanten des Gurtes vorstehen. Zedenfalls wären allfällige Verlehrungen nicht der betreffenden Vorrichtung, sondern dem Gurt im Allgemeinen, d. i. dem System, zur Last zu schreiben. Ein neues Modell, das den Kantonen zugesandt werden soll, wird dieß hingänglich darthun.

An diesem neuen Modell ist eine, wie uns scheint,

nothwendige Verbesserung angebracht worden: Die Erziehung der Verlängerungsschnalle durch eine andere Verlängerungsvorrichtung. Es geschah dies, weil die bisherige Verlängerungsschnalle zu schwerfällig war, eine Verlängerung und Verkürzung des Gurtes nicht leicht bewerkstelligen ließ und oft auch den Mann drückte.

Wenn der Bundesrat mit Bezug auf Neuan schaffungen an den bisherigen Modellen im Wesentlichen festhalten zu sollen glaubte, so haben ihn dagegen auf der andern Seite verschiedene Vorstellungen einzelner kantonaler Militärbehörden bestimmt, bei der Umänderung des alten Lederzeuges eine größere Freiheit walten zu lassen und den Kantonen freizustellen, die aus den alten Patronataschenriemen und Säbelkuppeln umzuändernden Ceinturons aus einem und zwar gerade geschnittenen Stücke anfertigen zu lassen. Es sprachen hiefür gewichtige finanzielle Gründe und wird dadurch bis zur definitiven Festsetzung des Reglements zugleich Gelegenheit geboten, über beide Systeme die nöthigen Erfahrungen zu machen.

Auch bezüglich des Verschlusses und der Verrich tung zum Verengern und Erweitern ist eine Vereinfachung angebracht, da die Verlängerungsvorrichtung vom dreitheiligen Gurt nicht auf den einfachen übergetragen werden kann. Den Kantonen wird ein Modell zugestellt werden.

Die neue Art der Verlängerungsvorrichtung erheischt für den dreitheiligen Leibgurt unabdingt, daß die Kantone bei neuen Anschaffungen mit Bezug auf die Länge der Gurte wenigstens drei verschiedene Nummern einführen, wobei das im neuen Reglemente angeführte Maß als Normalmaß gelten mag. Finden sich in den Ausstattungsmagazinen Ceinturons von drei verschiedenen Längen, so wird es bei einigermaßen sorgfältiger Auswahl möglich sein, jedem Manne einen passenden Gurt zu geben, ohne daß an demselben allzu viele Knopflöcher angebracht werden müssen.

5. Patronatasche.

Dieselbe hat sich im Ganzen als zweckmäßig erwiesen. Die Raumnadel wird an der rechten Seite der Außenseite angebracht, weil sie da bei vorgescho bener Patronatasche dem Mann besser bei der Hand ist.

Die meisten Kantone haben sich, beim Mangel einer einschlägigen Bestimmung im neuen Reglemente, bezüglich der Versorgung des Schußzichers für das Jägergewehr damit geholfen, daß sie unter dem inneren Deckel der Patronatasche eine Hülse mit Riemen und Lederknopf oder ein Täschchen anbringen ließen. Durch obige Bestimmung ist nun die Lücke im Reglemente ergänzt.

Da das Fett für das Gewehr in eine der blechernen Büchsen verwiesen und dort offenbar besser aufbewahrt ist, als in oder an der Patronatasche, so können wir das Verlangen um Wiedereinführung des Oelflächchens nicht für ein begründetes erachten.

Bei diesem Anlaß fügen wir noch einige Bemerkungen und weitere Weisungen bei, die weniger die

Nedaktion des neuen Reglements, als vielmehr die den Kantonen zugesandten Modelle beschlagen.

6. Beinkleider.

Von verschiedenen Seiten ist die Bemerkung gemacht worden, daß es zweckmäßiger wäre, wenn die Beinkleider für Fußtruppen unten enger geschnitten würden. Dies scheint auch uns namentlich mit Rücksicht auf das Einschieben der Beinkleider in die Kamaschen und das Abtreten derselben vortheilhafter zu sein, und wir empfehlen daher bei neuen Anschaffungen in der angegebenen Weise zu verfahren.

7. Halsbinde.

Einige Kantone haben eine etwas festere Einlage in die neue Halsbinde mit Erfolg angebracht, worauf wir hiermit aufmerksam machen. Der Mannschaft ist zur Verhütung des Zusammenschrumpfens der Halsbinde zu empfehlen, dieselbe jedesmal nach gemachtem Gebrauche gut zusammenzulegen.

8. Kamaschen.

Das ausgegebene Modell dieses Bekleidungsstückes ist mit einem wesentlichen Fehler behaftet, indem der Schlüß nach vornen statt nach hinten angebracht ist. Bei neuen Anschaffungen ist, in Abweichung vom Modell, der Schlüß nach hinten anzubringen.

Fehlerhaft ist ferner am Modell, daß das doppelte Bindemittel zum Tragen der Kamaschen über und unter den Hosen bis ganz hinunterreicht; es genügt, wenn dasselbe am dritt- oder viertuntersten Knopfe beginnt.

Aus den Bemerkungen, welche Seitens der Kantone über die Kamaschen gemacht worden, ist zu schließen, daß dieselben hinten nicht immer genug ausgeschnitten werden, um das Abtreten zu verhindern.

Den Klagen einzelner Kantone gegenüber, daß die Kamaschen die Füße ihrer Leute nicht genug decken, brauchen wir wohl kaum zu bemerken, daß das Reglement den Kantonen freie Hand läßt, den vordern Theil der Kamaschen um etwas länger anfertigen zu lassen, in sofern und in soweit es für thunlich befunden wird. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß zu weit herabfallende Kamaschen, namentlich bei hohem Schnee auch ihre Unbequemlichkeit haben, indem sich zwischen ihnen und den Schuhen gerne Flüssigkeit ansetzt und stecken bleibt.

Die Nothwendigkeit, die Sommerkamaschen zu verlängern, sehen wir bei der Zweckbestimmung derselben nicht ein.

Um Ihnen, resp. den kantonalen Militärbehörden, Gelegenheit zu geben, sich auch im Fernern über die noch einzuführenden Verbesserungen auszusprechen und allfällig in den Kantonen einzelne Versuche anzustellen, theilen wir Ihnen nachfolgend die Punkte mit, über welche das eidgen. Militärdepartement im Laufe des Jahres noch weitere Versuche anstellen wird:

1. Einführung einer praktischeren Verglerung statt des Federbusches für den Gente- und Schüzenhut.
2. Einfachere Klappe für den Waffenrock.

3. Versuche mit einer zum Waffenrock passenden Polizeimütze.
4. Einführung der Kompanie-Nummern am Helme der Kavallerie.
5. Einführung eines neuen Tornisters mit passender Einrichtung zur Versorgung der Munition. Damit würden auch Versuche über die Nothwendigkeit von Tragriemen für das Geinturon verbunden.
6. Versuche mit der Kapuze, resp. Erzeugung des Wachstuchüberzuges an der Kopfbedeckung durch eine den Nacken schützende Vorrichtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Vorkehrungen

der eidg. Kantone und namentlich jenes von Solothurn zur Vertheidigung der Gränzen gegen Frankreich und andere damit in Verbindung stehende Begebenheiten von 1792 bis 1798, nämlich bis zum Einfall der Franzosen.

(Schluß.)

Der Einfall der Franzosen geschah von drei verschiedenen Seiten, von Grenchen, im Thal über Gänssbrunnen und den Paßwang durch das Beinwyler Thal.

Die feindliche Macht, welche den 2. März über Grenchen einbrach, wird allgemein auf 15,000 Mann angegeben. Nach einem von Kriegskommissär Souvestre am 12. Ventôse oder 2. März an die Municipalität von Solothurn erlassenen Befehl, betreffend das Verpflegungswesen, bestand dieselbe nur aus den 4 Halbbrigaden 3, 31, 14, und 89 à 2500 Mann

	10,000
aus dem 7. Husaren-Regiment	400
= = 18. Cavallerie-Regiment	400
und leichter Artillerie	600
	11,400

ohne Offiziers-Pferde.

Es scheint fast, als habe es General Schauenburg verschmäht, die sorglosen schweizerischen Miltzen im Schlaf zu überfallen; denn er ließ seinen frühen Aufbruch aus dem Thale von Pieterlen durch den Donner der Kanonen ankünden. Mit den moralischen und materiellen Schwächen seines halbgewonnenen Gegners nur zu vertraut, mußte ihm der unternommene Einfall als ein Knabenspiel vorkommen.

Eine außerhalb von Grenchen mit Kanonen besetzte Schanze ward ohne Widerstand genommen. Mehr Widerstand fand eine über den Berg gedrungefeindliche Kolonne bei der Tuffgrube oberhalb des Dorfes, wo mit großer Hartnäckigkeit gekämpft wurde. Die Vertheidiger ohne Führer wurden aber von der Hauptmacht umgangen, die unter stetem lebhaftem Feuer die in zweiter Linie aufgestellten Ver-

ner und Solothurner vor sich her trieb. Einige Kompanien Unterwaldner, sei es auf Befehl ihrer Regierung oder aus Misstrauen in den bei ihren Mitgenossen wahrgenommenen Geist, waren schon Tags zuvor nach ihren Bergen zu marschiert. Dieser Abzug der Hilfstruppen hatte begreiflich einen schlimmen Eindruck auf die Zurückgebliebenen hinterlassen.

Auf dem Rückzug nach Selzach fielen nebst dem vorbereiteten Artilleriehauptmann Sury schweizerischer Seite mehr als 100 Mann. Mehrere hundert Gefangene wurden sofort rückwärts nach Besançon abgeführt; was auf feindlicher Seite umkam, wurde auf der Stelle begraben, die Verwundeten wurden nach Biel transportiert.

Manchen Schweizer, vielleicht eines jeden Gefallenen Tod wurde gerächt.

Bei den sogenannten Bellacher und Selzacher Weihern, südlich und nördlich zwischen mit Gebüsch und Walbunzen besetzten Hügeln, oberhalb der alten Landstraße gelegen und durch einen engen Holzweg getrennt, stellten sich namentlich die Verner noch einmal zu kräftiger Gegenwehr.

Es fehlte nicht an Beispiele großen Heldenmuths und Aufopferung. Mancher Solothurner und Verner wehrte sich wie ein Rasender und bis auf den Tod, jeden Zuruf von Pardon verschmähend. Schade, daß wir diese Tapfern nicht mit Namen nennen können.

Die französische Uebermacht war aber zu groß und von jetzt an hatte aller Widerstand aufgehört — die Solothurner eilten der Stadt zu, um sich noch an den gefangenen Patrioten zu rächen, die Verner aber folgten ihrem Hauptkorps, das sich über die im Nobach geschlagene Schiffbrücke auf das rechte Aar- ufer zurückzog und die Straße nach seiner Hauptstadt betrat.

„Sowie der siegreiche Fortgang der französischen Truppen, lesen wir im Raths-Manual vom 2. März weiter, die sich schon der Stadt näherten, und das traurige Ereigniß eines großen Blutbades unter den Bernischen und Solothurnischen Truppen und anderm Volk eingelangt war, sahen sich der versammelte Rath bemühtiget, die Herren Alt-R. Brunner und B. Vi-vis, der Marschall von Roll von Hilfiken und Alt-Schützen-Hauptmann Weltner mit Trompetern und Dragonern dem General Schauenburg entgegen zu senden und denselben eine Kapitulation, inzwischen aber einen Waffenstillstand anzutragen.“

Sie trafen den General beim sogenannten Heidentapelli; ihr Bemühen war aber fruchtlos. Schauenburg verlangte ungehinderten Eingang in die Stadt und übergab den Deputirten eine an den kommandirenden General in der Stadt gerichtete Aufforderung folgenden Inhalts: Devant Soleure le 12 Ventôse (oder 2. März) an 6 de la république française une et indivisible etc.

Le Général commandant l'armée française à Mr. le G. Commandant à Soleure.

Mr. le Général!

Le Directoire exécutif m'ordonne d'occuper la ville de Soleure, en ajoutant que si j'éprouve la